

and Death mit dem Anhang What is the Salvation Army? How to exalt the Masses. Als der Geschichtschreiber der Heilsarmee erscheint G. Kailton in den Schriften: *Heathen England: being a description of the utterly Godless condition of the vast Majority of the English nation and of the establishment, growth, system and success of an Army for its salvation* (5. Ausg. 1884); *Twenty one year's Salvation Army* (1886). Die officiellen „Kriegsberichte“ werden jährlich veröffentlicht in *The Salvation War* (1882 ff.). Deutsche Uebersetzungen oder Bearbeitungen englischer Schriften der Heilsarmee sind: Was ist die Heilsarmee? Liederbuch der Heilsarmee; Das reine Herz, Vergebung und Reinheit, Folgen der Heiligung; drei Zeugnisse über die Erlangung des vollen Heils in Christo Jesu; Aggressives Christenthum. Alle die genannten, zum Theil öfter und vielfach ohne Angabe der Jahreszahl gedruckten Schriften sind durch die Hauptquartiere in London und Stuttgart zu beziehen. Das „amtliche Organ der Heilsarmee für alle Völker deutscher Zunge“ ist „Der Heilsruf“; derselbe erschien früher in Zürich und erscheint seit Februar 1887 monatlich einmal in Stuttgart; vom 1. Januar 1888 an wird er monatlich zweimal erscheinen. — *The Contemporary Review*, London, vol. XLII, July—December 1882, enthält Artikel über die Heilsarmee von General Booth, Frances Power Cobbe, Randall T. Davidson (175—199) und Cardinal Manning (335—342). — Schließlich sind zu nennen die drei gegen die Heilsarmee gerichteten Schriften: Schramm, Das Heer der Seligmacher, Berlin 1883; Kolbe, Die Heilsarmee nach eigener Anschauung und nach ihren Schriften, Erlangen 1885; Pestalozzi, Was ist die Heilsarmee? Halle 1886.

Heimatlos im strengen Sinne des Wortes ist derjenige, welcher der Heimat entbehrt, sei es, daß er nie eine besessen, sei es, daß er derselben verlustig geworden, sei es, daß sich seine jetzige Heimat nicht bezw. noch nicht feststellen läßt. Heimat (origo) ist aber die Gemeinde, welcher jemand als Mitglied angehört. Regelmäßig wird diese origo durch Geburt in der Gemeinde erworben, aber auch durch andere dem objectiven Recht entsprechende Arten. Der Heimatgemeinde gehörte nach römischem Recht der Bürger, überhaupt der Einwohner derart an, daß er von dem Gerichte seiner Heimat (forum originis) gerichtlich belangt werden konnte, auch wenn er längst nicht mehr in der Heimat seinen Wohnsitz, das Domicil hatte. Die Heimat, sofern sie die Zuständigkeit des Richters bestimmt, hat nach geltendem gemeinen Recht ihre Bedeutung verloren und nur in Hinsicht auf politische Rechte und etwaige Ansprüche auf Versorgung u. A. nach Maßgabe der einzelnen Geseze behalten. Im canonischen Recht begründet die Heimat, d. i. die Diocese, innerhalb welcher der Vater bezw. die umeheliche Mutter zur Zeit der Geburt des Kin-

des ihr Domicil hatten, einen Competenzgrund der Weihe des Knaben durch den Diocesambischof (s. d. Art. Ordo). — In einem weiteren Sinne wird das Wort heimatlos auch gleichbedeutend mit *vagus, vagabundus* gebraucht, und bezeichnet eine Person, welche thatächlich weder ein Domicil, noch auch nur ein Quasidomicil besitzt, also nirgends mit rechtlicher Folge zu Hause ist und sein will. Bei solchen Personen kann der Natur der Sache nach von einem *forum domicilii* nicht die Rede sein; an dessen Stelle tritt der Gerichtsstand ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes (*commoratio*), dessen sich der Kläger durch Ansuchen um Personal- oder Realarrest versichern kann, weshalb man hier, auch abgesehen vom Criminalverfahren, vom *forum arresti* spricht. Wahre Vagabunden sind demnach schwer oder kaum faßbar; sie werden wie Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, behandelt, und das Gericht ihres letzten Aufenthaltsortes erläßt gegen dieselben statt einer zuzustellenden Ladung eine öffentliche oder Edictalcitation (s. Wegell, System des ordentlichen Civilprozesses, 1878, 492 f. 912 f.). — Für das kirchliche Recht ist der Mangel eines Domicils in der Richtung von Bedeutung, daß solche Personen keinen *parochus proprius* haben und deshalb zur Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse an den Pfarrer ihres Aufenthaltsortes gewiesen sind. Dieß gilt auch von der Eheschließung dort, wo die tridentinische Form der Eheschließung Rechtens ist; nur hat der Pfarrer, bevor er der Ehe solcher Personen assistirt, genau zu untersuchen, ob dieselben nicht etwa schon verheiratet oder sonst verhindert sind, eine legitime Ehe zu schließen; darüber hat er an den Ordinarius zu berichten und dessen Weisungen über das Aufgebot, über den Beweis der Ehesfreiheit, über etwaigen Aufschub der Erawnung abzuwarten und zu erfüllen (Trid. Sess. XXIV, De ref. matrim. c. 7). Schließlich ist noch zu bemerken, daß heimatlos nicht mit vaterlandslos und fremd zu confundiren ist, so daß das Fremdenrecht nur auf die fremden *vagi*, welche nicht dem Staate oder der Diocese angehören, Anwendung findet. [R. v. Scherer.]

Heimbürg, Gregor von (auch Gregor Heimbürger), Staatsmann und Humanist, aus einem Patriciergefchlechte in Franken, nach der Annahme der Einen in Schweinfurt, der Andern dagegen in Würzburg am Anfang des 15. Jahrhunderts geboren, gab sich, wie sein jüngerer Verwandter Konrad Celtes, schon frühe humanistischen Studien, noch mehr aber der gerade damals in neue Bahnen einlenkenden Rechtswissenschaft hin. Seine erste juristische Ausbildung gewann er in Würzburg selbst; wo er dieselbe aber mit der Erlangung des Grades eines Doctors beider Rechte abgeschlossen hat, wissen wir nicht. Im J. 1428 gab er bereits in dem Streite der sächsischen Fürsten um das Burggrafenthum Meissen ein Gutachten zu deren Gunsten ab, eine Angelegenheit, um welche er sich